

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Stadtrat
Herrn Stadtrat
Karl Martin Kohlmann

Datum 17.10.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-562/2019
Ihr Schreiben vom 27.09.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-562/2019 - Fridays for future

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

Sie stellten folgende mündliche Fragen in der Stadtratssitzung vom 25.09.2019:

1. Ist aufgrund der geforderten und geförderten Ordnungswidrigkeiten des Schulschwänzens ein Verbot angedacht und möglich?
2. Wie viele Mitarbeiter der Stadtverwaltung Chemnitz haben gestreikt um an einer der Demonstrationen teilzunehmen?
3. Gibt es Planungen für die Eventuell wieder stattfindenden Demos im Zusammenhang mit der Polizei, die Demonstranten festzustellen und Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen? Wenn nein warum nicht?
4. Wie viele Ordnungswidrigkeiten-Bescheide wurden in den letzten 12 Monaten von der Stadt wegen nicht Besuchens der Schule versendet?
5. Wie viele dieser weggefallenen Schultage waren ausschließlich Freitags?

Zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz.

Nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ist das nähere in der Geschäftsordnung zu regeln. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz sind nur Fragen zugelassen, keine Vorschläge, Wertungen oder Kritiken. Frage 1 wird insoweit bereits deshalb als unzulässig betrachtet, da diese nach hier vertretenem Verständnis mit der Formulierung „geforderten und geförderten Ordnungswidrigkeit“ eine Wertung enthält.

Einzelne Angelegenheiten im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO sind solche, die sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris Rn. 24). Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine Verbindung bestehen (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris). Nicht hinreichend ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn die Anfrage allgemein formuliert und darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu

bringen. Das soll dann der Fall sein, wenn es bei der Frage um eine anlassunabhängige Feststellung, also um eine allgemeine „Ausforschung“ geht, welche allenfalls die Vorstufe einer konkreten Frage sein kann (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18). Solche Fragen „ins Blaue hinein“, welche allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind, sind deshalb unzulässig (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 06.11.2013, 1 K 549/13; VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18).

Die von Ihnen formulierten Fragen lassen allesamt diese die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erkennen, insbesondere wird jeweils kein konkret abgrenzbarer Lebenssachverhalt erfragt, der eine bestimmte Fallbezogenheit aufweist. Vielmehr fragen Sie nach einer Vielzahl Ihnen unbekannter einzelner Fälle, wie dies insbesondere an der Formulierung „wie viele“ sowie „die Demonstranten und Ordnungswidrigkeiten“ oder „... Planungen für die eventuell ... wieder stattfindenden Demos ...“ deutlich wird. Die Fragen beziehen sich nicht auf einen einzelnen, konkreten Lebenssachverhalt, sondern sind darauf gerichtet, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister